

Stadt Wuppertal  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt  
Ressort Umweltschutz  
Untere Immissionsschutzbehörde, Vera Thöne  
vera.thoene@stadt.wuppertal.de, Tel. 0202-563-65 46

19.02.2014

An die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt des Rates der Stadt Wuppertal  
An die Mitglieder der BV Oberbarmen

**Beantwortung der Fragen aus den Sitzungen der BV Oberbarmen vom 05.11.2013 und 04.02.14 sowie dem Ausschuss für Umwelt vom 04.02.14 zum Asphaltmischwerk in Wuppertal-Oberbarmen**

**Frage aus der Sitzung der BV Oberbarmen vom 05.11.2013**

Frage:

Herr Bieringer bittet, die Genehmigung für die Brecheranlage nochmal zu überprüfen. Erlaubt sei der Tagesbetrieb von 6.00 – 22.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sei dies den Anwohnern sicher nicht zuzumuten. Er rege daher an, den Betrieb an Samstagen auf eine Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr zu beschränken und an Sonn- und Feiertagen zu untersagen.

Antwort:

Die Genehmigung für den Betrieb des Brechers ist nach Bundes-Immissionsschutzrecht erteilt worden. Die Vorgaben der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) wurden dabei beachtet. In der TA Lärm wird nicht nach Wochen-, Sonn- und Feiertagen unterschieden. Die zulässigen Immissionsrichtwerte richten sich nach der Einstufung des Gebietes und regeln nur die Tagzeit (06.00 - 22.00 Uhr) und die Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr). So müssen z.B. in den Gewerbe- und Mischgebieten rund um den Uhlenbruch höhere Lärmbelastungen hingenommen werden als in dem allgemeinen Wohngebiet Erlenrode. Auf der Grundlage des Immissionsrechtes kann die Genehmigung von daher nicht weiter eingeschränkt werden, solange die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

**Fragen aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt vom 04.02.2014**

Frage 1:

Wann ist mit dem Ergebnis der Prüfung der Bezirksregierung Düsseldorf zu rechnen? Wird das Ergebnis den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt mitgeteilt?

Antwort:

Die Bezirksregierung (BR) hat nach telefonischer Auskunft ihre Prüfung inzwischen abgeschlossen und ihre Einschätzung des Sachverhalts an das MKULNV weitergeleitet. Die UIB wird erst nach Abschluss der Beurteilung durch das MKULNV über das Prüfungsergebnis informiert. Das Ergebnis wird in einen nächsten Sachstandsbericht für die zuständigen Ratsgremien einfließen.

Frage 2:

Wann ist mit dem Ergebnis der Prüfung des NRW-Umweltministeriums (MKULNV) zu rechnen? Wird das Ergebnis den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt mitgeteilt?

Antwort:

Wie lange das MKULNV für die Bearbeitung dieses Vorganges brauchen wird, kann die UIB nicht abschätzen. Das Ergebnis wird in einen nächsten Sachstandsbericht für die zuständigen Ratsgremien einfließen.

Frage 3:

Die durchgeführte Schornsteinerhöhung wurde als „letzte Maßnahme“ dargestellt, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Sie hat offenbar nicht gewirkt, die Emissionen werden nur anders verteilt! Welche Konsequenzen werden daraus gezogen? Müssen die AnwohnerInnen weiter mit den Geruchsbelästigungen leben?

Antwort:

Durch die Erhöhung des Schornsteines um 10 m konnte die Geruchsbelastung halbiert werden. Dass es weiterhin Geruchsbelästigungen gibt, bedeutet nicht, dass diese Belästigungen auch erheblich im Sinne des Gesetzes sind. 2% der Jahresstunden in den umliegenden Wohn- und Mischgebieten werden nicht überschritten. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Mit geringen Belastungen müssen die AnwohnerInnen in der Nachbarschaft eines Industriegebietes leben.

Zusätzlich zur Schornsteinerhöhung hat der Anlagenbetreiber freiwillig verschiedene organisatorische und technische Maßnahmen durchgeführt, um die Geruchsbelastungen zu vermindern. So wird z.B. dem Bitumen ein geruchsreduzierendes Mittel zugegeben.

Frage 4:

Welche konkrete Stundenanzahl verbirgt sich hinter der Aussage, in 10 Prozent der Betriebszeit darf es Geruchsbelästigungen geben? Beziehen sich die 10% auf die genehmigte oder die tatsächliche Produktionszeit?

Antwort

Die Vorschriften der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) beziehen sich auf die Jahresstunden und sind unabhängig von genehmigten oder tatsächlichen Produktionszeiten.

$365 \text{ Tage/Jahr} \times 24 \text{ Stunden/Tag} = 8760 \text{ Stunden/Jahr.}$

$8760 \text{ Stunden/Jahr} \times 10\% = 876 \text{ Stunden/Jahr.}$

Allerdings kann man die nach GIRL zulässige Zeit mit der genehmigten Produktionszeit vergleichen: während der genehmigten Produktionszeit von 2000 Stunden/Jahr darf es während 876 Stunden Gerüche geben.

Frage 5:

Wurde die verwendete Filtertechnik in Frage gestellt? Ist es richtig, dass andere Asphaltmischwerke Filtertechniken verwenden, vergleichbar mit der Filtertechnik bei Müllverbrennungsanlagen?

Antwort:

Maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist, ob die Grenzwerte der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte hat der Betreiber des Asphaltmischwerkes durch ein auf Messungen basiertes Gutachten nachgewiesen (siehe auch Antworten auf die Fragen 2 und 3 in der Drucksache VO-0860-11-A vom 05.02.2012). Die verwendete Filtertechnik (Gewebefilter) entspricht dem Stand der Technik gemäß VDI 2283 (siehe auch Antworten auf die Fragen 1 und 5 in der Drucksache VO/0271/11/1-A vom 03.05.2011 und Antwort auf Frage 3 in der Drucksache VO/0508/12-A vom 28.08.2012).

Der UIB ist nicht bekannt, ob es Asphaltmischanlagen gibt, die mit einer in Müllverbrennungsanlagen eingesetzten Rauchgasreinigungsanlage ausgestattet sind.

Frage 6:

Wie wird sichergestellt, dass alle LKWs mit Planen abgedeckt werden? Privatabholer fahren z.T. ohne Plane!

Antwort:

Schon im August 2011 hat der Anlagenbetreiber auf Veranlassung der UIB ein sehr großes Schild über der LKW-Beladestation anbringen lassen, das auf die Pflicht zur Abplanung hinweist. Außerdem wird auf jeden Lieferschein folgender Satz gedruckt:

*„Aus qualitäts- und umwelttechnischen Gründen weisen wir sie darauf hin, dass Sie vor dem Verlassen unseres Betriebsgeländes das Mischgut abplanen müssen!“*

Bei stichprobenartigen Kontrollen durch die UIB wurde bisher kein beladener LKW gesichtet, der nicht abgeplant war.



Frage 7:

Die Aussagen, dass es in den Vorjahren im Dezember so gut wie keine Beschwerden gab, widerspricht den Aussagen der AnwohnerInnen. Wie ist dies zu erklären?

Antwort:

Nur die Beschwerden, die unmittelbar per Anruf, Anrufbeantworter, E-Mail, Fax oder persönlich bei der UIB eingehen, werden geprüft. Beschwerden gegenüber Dritten können nicht berücksichtigt werden.

Frage 8:

Zum Thema Lärmbelastung: Ist es richtig, dass bei der Firma Remondis ebenfalls ein neuer Brecher in Betrieb genommen wurde? Wenn ja, werden die Lärmimmissionen verschiedener Quellen im Zusammenhang betrachtet?

Antwort:

Der Altholzschredder auf dem Gelände der Firma Remondis besteht seit 1984. Dieser ist also nicht neu. Der Anlagenbetreiber der Asphaltmischanlage hat durch Gutachten nachgewiesen, dass die Beurteilungspegel an den in der Genehmigung angegebenen Immissionsorten um 7 bis 10 dB(A) unterschritten werden. Gemäß Nr. 3.2.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) muss die Vorbelastung nicht berücksichtigt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Die Zusatzbelastung gilt dann als nicht relevant. Das ist vorliegend der Fall. Diese Regelung ist vergleichbar mit der Irrelevanzregel der GIRL bei Gerüchen.

Unabhängig davon hat die UIB den Anlagenbetreiber am 07.02.14 aufgefordert, zusätzlich durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte auch im Erlenroder Weg und Erlenrode eingehalten werden.

Frage 9:

Wäre eine Einhausung der Anlage sowohl im Hinblick auf Geruchs- als auch auf Lärmbelästigungen eine erfolgversprechende Lösung?

Antwort:

Hier ist die Frage zu stellen, was mit „Einhausung“ gemeint ist. Es ist offensichtlich, dass nicht die gesamte Anlage mit einer Halle umbaut werden kann. Alle staubenden und lärmenden Anlagenteile sind entsprechend den Vorschriften gekapselt. Die Idee, die Verladestation einzuhausern, wurde bereits vor längerer Zeit mit dem Anlagenbetreiber diskutiert. Hier sind allerdings auch Arbeitsschutzmaßnahmen für die LKW-Fahrer zu berücksichtigen. Die Luft aus dem Verladebereich müsste dann ja auch abgesaugt und über den Kamin abgeführt werden. Selbst wenn das technisch möglich wäre, würde das einen erheblichen Eingriff in die Anlagentechnik bedeuten. In den einschlägigen Regelwerken (VDI 2283, TA Luft) wird eine derartige Einhausung der Verladung weder beschrieben noch gefordert.

## **Fragen aus der Sitzung der BV Oberbarmen vom 04.02.2014**

### Frage 1:

Wann ist damit zu rechnen, dass sich die Bezirksregierung mit dem Thema beschäftigt?

### Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1 aus dem Ausschuss für Umwelt.

### Frage 2:

Wie unterscheiden sich die Auswirkungen bei einer semimobilen und einer stationären Anlage?

### Antwort:

Die semi-mobile Brecheranlage hätte auf dem Anlagengelände fahren können, die stationäre ist fest an die Siebanlage angebaut.

Im konkreten Fall haben sich außerdem Verbesserungen bei den Luft- und Lärmemissionen ergeben, da die semi-mobile Anlage mit einem Dieselmotor hätte betrieben werden müssen; die jetzt zum Einsatz gekommene stationäre Anlage wird hingegen elektrisch betrieben.

### Frage 3:

Macht es Sinn, jetzt noch die Filtertechnik auszutauschen, da der Schornstein bereits erhöht wurde?

### Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 5 aus dem Ausschuss für Umwelt.

### Frage 4:

Hat auch Remondis eine Brecheranlage?

### Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 8 aus dem Ausschuss für Umwelt.

### Frage 5:

Fahren Privatabholer ohne Plane?

### Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 6 aus dem Ausschuss für Umwelt.